

Vereinbarung
zur
KV-übergreifenden Bereinigung des Behandlungsbedarfes nach
§ 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Abschluss von Verträgen nach § 73b SGB V
einer Innungskrankenkasse
zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)
und
der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die BIG direkt gesund als IKK-Landesverband Berlin und die KV Berlin regeln mit diesem Vertrag das Verfahren der KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Teilnahme eines Versicherten einer Innungskrankenkasse (nachfolgend IKK genannt) mit Wohnort Berlin an einem der Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V (HzV-Vertrag), den die IKK in dem jeweils nachfolgenden KV-Bezirk geschlossen hat:
 - a) Verträge der BIG direkt gesund (als beigetretene Krankenkasse) in den KV-Bezirken Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe.
- (2) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses zu den Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V in seiner 360. Sitzung vom 19.08.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15.12.2015 - im Folgenden „Bereinigungsbeschluss“ genannt - Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Vertrag gilt für weitere HzV-Verträge gemäß § 73b SGB V einer IKK, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor Beginn des ersten Bereinigungsquartals vereinbaren.
- (4) Die IKK stellt der KV Berlin alle für die Bereinigung relevanten Vertragsdokumente zur Verfügung. Die Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages sind der KV Berlin von der BIG direkt gesund bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die teilnehmende IKK hat die KV Berlin über die Kündigung des HzV-Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kündigung des Vertrages zu informieren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für selektivvertragliche Leistungen, die gemäß des jeweils für den KV-Bereich Berlin geltenden Honorarvertrages innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des jeweiligen HzV-Vertrages zu bereinigenden Leistungen richten sich nach dem Inhalt des HzV-Vertrages in der Vertrags-KV. Die EBM-Ziffern inkl. Suffices sind im Bereinigungsziffernkranz entsprechend Satzart L03 und im NVI-Ziffernkranz entsprechend Satzart L08 je Hausarztvertrag (Anlagen 1 und 2) festgelegt.
- (2) Die Bereinigung erfolgt für an den in § 1 genannten HzV-Verträgen teilnehmende IKK-Versicherte mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- 1) Die jeweilige IKK teilt spätestens 12 Wochen vor Beginn des Bereinigungszeitraums der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der MGV unter Angabe ihrer VKNR, des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des HzV-Vertrages nach § 73b SGB V sowie der Vertrags- und Einschreibart mit. Die KV Berlin übermittelt sodann der IKK die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten für die Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin.
- 2) Die IKK liefert bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals für das jeweilige zu bereinigende Quartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge die Daten nach den Satzarten L01, L02; L03, L04, L06, L07; L08, L09 und L10 gemäß Bereinigungsbeschluss. Diese Datensätze sind, ggf. unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen, als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Abrechnungsquartals heranzuziehen. Es erfolgt von der IKK keine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung. Von der IKK werden in der Satzart L09 im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes auch bei Ärzten, die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, mitgeliefert.
- 3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Nr. 4.2 Ziffer 6. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.
- 4) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung über das Bereinigungsvolumen sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der IKK und der KV Berlin.
- 5) Beendet die IKK einen in § 1 genannten HzV-Vertrag oder die Abrechnung über diesen HzV-Vertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die IKK in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 2. Die Berechnung erfolgt gemäß dem gültigen Bereinigungsbeschluss.
- 6) Sofern die IKK in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, erfolgt eine Rückbereinigung gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4 Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

Nimmt ein an einem in § 1 genannten HzV-Vertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, erfolgt die von der KV Berlin durchzuführende Datenlieferung sowie die von der IKK zu leistende Vergütung gemäß Nr. 4.1 Nr. 3 des Bereinigungsbeschlusses. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gelieferte und abgestimmte Satzart L08.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Die einvernehmlich festgestellten Bereinigungsbeträge sind gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 11 bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen sind die zu leistenden Zahlungen bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 4.1 Ziffer 3 erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die IKK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an nicht bevollmächtigte Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 10 - erfolgt nicht.

§ 7 Salvatorische Klausel

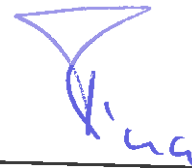
Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

**§ 8
Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Berlin, den 23.08.2016


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


BIG direkt gesund

Anlagen

- Anlage 1 Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz für KV-übergreifende Bereinigung der BIG direkt gesund für die KV-Bezirke Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe
- Anlage 2 Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz für KV-übergreifende Bereinigung der BIG direkt gesund für den KV-Bezirk Bayern